



Vereinsatzung und Ordnungen

Für den Gesamtverein:

Vereinsatzung, Stand 26.02.2007

Geschäftsordnung des GV, Stand 13.02.1984

Ehrenordnung, Stand 15.02.1982

Für die Tennisabteilung:

Geschäftsordnung der Tennisabteilung, Stand 04/1998

Haus- und Platzordnung der TA, Stand 11/2007

Spielordnung – Platzbelegung der TA, Stand 09/2009

Vereinsatzung

(Stand 26.02.2007)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Sportliche Vereinigung Reinickendorf 1896 e.V."(abgekürzt SVR) und hat seinen Sitz im Bezirk Reinickendorf von Berlin.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten Tennis, Turnen und Volleyball.
Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport.
Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, sowie etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Teil ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Gliederung des Vereins

1. Der Verein besteht aus selbstständig arbeitenden Abteilungen, die entsprechend § 2 dieser Satzung tätig sind.
2. Die Mitglieder der Abteilungen wählen ihre Leitung nach den Grundsätzen dieser Satzung. Stimmberechtigt in den Abteilungen sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Die gesetzlichen Vertreter der nicht stimmberechtigten Mitglieder sind berechtigt, an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen. Es bleibt den Abteilungen überlassen, in der Geschäftsordnung zu regeln, ob die gesetzlichen Vertreter der nicht stimmberechtigten Mitglieder stimmberechtigt sind.
3. Die Abteilungen haben eigene Kassenführung und Verwaltung im Rahmen des Gesamtvereins. In rechtlichen Angelegenheiten der Abteilungen hat der jeweilige Abteilungsleiter Einzelvertretungsbefugnis (besondere Vertreter).
4. Jede Abteilung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
5. Die Abteilungen müssen zum Zweck der Geschäftsführung an den Gesamtverein Abgaben leisten, über deren Höhe die Jahreshauptversammlung entscheidet.

§ 4

Verbandszugehörigkeit des Vereins

Der Verein gehört durch die Fachsportverbände seiner Abteilungen dem Landessportbund Berlin e. V. an.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist bei der betreffenden Abteilungsleitung schriftlich zu beantragen. Dazu muss das vom Verein erstellte Beitrittsformular verwendet werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Berufungsinstanz ist der Vorstand.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Abteilungsleitung zu richten. Die Austrittsfrist wird von den Jahresmitgliederversammlungen der Abteilungen festgelegt.
3. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und der Mahngebühr im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen, die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Zahlungsverpflichtung bleibt trotz Streichung bestehen.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheiden die Abteilungsleitungen nach vorheriger Anhörung. Vorstands- und Abteilungsleitungsmitglieder können mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ihrer Ämter enthoben und ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere: wiederholte Verstöße gegen die Satzung bzw. gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane; unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht. Der Bescheid über den Ausschluss mit Begründung ist mit Einschreiben zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist innerhalb von 14 Tagen Berufung zulässig. Berufungsinstanz ist der Vorstand.

§ 7

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch die Abteilungsleitungen folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) schriftliche Verwarnung
- b) schriftlicher Verweis
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Verbot zum Betreten der vereinseigenen oder angemieteten Anlagen.

Die Maßnahme ist nach der Bekanntgabe sofort wirksam. Gegen die Maßnahme ist Einspruch beim Beschwerdeausschuss zulässig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Einspruch ist innerhalb von 3 Tagen an den Vorstand zu richten. Der Beschwerdeausschuss hat über den Einspruch innerhalb von 8 Tagen zu verhandeln. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses über den Einspruch ist endgültig.

§ 8

Beiträge

1. Zur Deckung der Abteilungsausgaben wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben.
2. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
3. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Jahresmitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung festgelegt. Umlagen sind besondere Beiträge.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Versammlungen seiner Abteilung und allen sonstigen Veranstaltungen des Gesamtvereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, am Sportbetrieb der Abteilungen teilzunehmen, in denen er auch Beiträge zahlt.
3. Jedes volljährige Mitglied kann in Abteilungsämter und nach einjähriger Mitgliedschaft in Vorstandsämter gewählt werden.
4. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
5. Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die Sport- und Hausordnung zu beachten. Entsprechenden Anordnungen ist Folge zu leisten.
6. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort der zuständigen Abteilungsleitung mitzuteilen.

§ 10

Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung - oberstes Organ des Vereins -
2. der Vorstand
3. die Abteilungsleitungen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung -

1. Im ersten Quartal jedes Kalenderjahres wird die ordentliche Jahreshauptversammlung durchgeführt. Die Einladung zur ordentlichen Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand durch Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen oder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen ausgesprochen.
2. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung der Tagesordnung
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c. Entlastung und Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, Bestellung der besonderen Vertreter (Abteilungsleiter), Bekanntgabe des Beschwerdeausschusses

- e. Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge
3. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 4. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
 6. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand durchgeführt werden. Die Einladung hierzu ist mit der Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern zuzustellen.
 7. Von jeder Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung - ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied des Vereins eingesehen werden.
 8. Die Abteilungsversammlungen haben dem § 11 zu entsprechen, wobei den Abteilungen die Möglichkeit gegeben wird, die Abteilungsleitung auch für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Modifizierung der Wahl muss dann in der Geschäftsordnung der Abteilung festgelegt werden.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - Vereinsvorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Turn- und Sportwart
 - Jugendwart
 - Kassierer
 - Schriftführer
 Anstelle eines Kassierers und Schriftführers kann ein Geschäftsführer gewählt werden.
2. Der Vereinsvorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer (Geschäftsführer) sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von einem Jahr durch die ordentliche Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung gewählt.
4. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.
5. Der Vorstand ist beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes verpflichtet, an seine Stelle ein anderes, wählbares Vereinsmitglied zu berufen, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

§ 13

Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss setzt sich aus je 2 Mitgliedern der Abteilungen zusammen. Der Beschwerdeausschuss entscheidet in der Besetzung von mindestens 3 Mitgliedern, wobei die betroffene Abteilung nicht vertreten ist.

§ 14

Kassenprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von einem Jahr. Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die volljährig sind und kein anderes gewähltes Amt im Verein ausüben.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen und diese durch ihre Unterschrift bestätigen.
3. Festgestellte Mängel sind dem Vorstand sofort mitzuteilen.

§ 15

Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß § 11 beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von Zweidrittel der Vereinsmitglieder.
2. Ist eine dazu einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig gewesen, so ist die nächste satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten dem Jugendamt des Bezirkes Reinickendorf zum Zwecke der Jugendpflege zur Verfügung zu stellen.

§ 16

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 4. Dezember 1979 in Kraft.

Berlin - Reinickendorf, den 4. Dezember 1979

Josef Dauben
(Vereinsvorsitzender)

Karl-Heinz Ritzel
(Stellvertretender Vereinsvorsitzender)

Dieter Luplow
(Turn-, Sport- und Jugendwart)

Wolfgang Gessner
(Kassenwart)

Geschäftsordnung

§ 1

Geltungsbereich – Öffentlichkeit

1. Die Sportliche Vereinigung Reinickendorf 1896 e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
2. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
3. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2

Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen und Gremien des Vereins richtet sich nach § 11 der Satzung.

§ 3

Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen innerhalb des Vereins richtet sich nach der Satzung, §11 Ziffer 3.

§ 4

Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über die Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5

Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

2. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
3. Berichterstatter und Antragssteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Reihenfolge zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
4. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.

§ 6

Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7

Anträge

1. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder und Organe des Vereins.
2. Anträge müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand vorliegen.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
5. Anträge auf Satzungsänderung müssen bis zum 31.10. des Kalenderjahres beim Vorstand eingereicht werden.

§ 8

Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge sind zulässig. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung sind die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

§ 10

Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens zehn Stimmberechtigten unterstützt werden.
6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
10. Auf Antrag von mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, namentlicher oder geheimer Weise gerichtet sein.

§ 11

Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich offen und in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen. Dem Antrag auf geheime Wahl ist zu entsprechen.
3. Für die Wahl des ersten Vorsitzenden wird ein Versammlungsleiter gewählt, der gleichzeitig die Aufgabe hat, die Entlastung des bisherigen Vorstandes zu beantragen. Dieser bestellt Mitglieder, die die Aufgabe haben, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der gewählte erste Vorsitzende setzt den Wahlgang fort.
4. Vor dem Wahlgang hat der Wahlleiter zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
5. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

6. Das Wahlergebnis ist bekannt zu geben und zu protokollieren.

§ 12

Versammlungsprotokolle

Über alle Versammlungen sind lt. § 11 Ziffer 7 der Satzung Protokolle zu führen, die innerhalb von 4 Wochen den Mitgliedern des Gesamtvorstandes in Abschrift zuzustellen sind.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Februar 1984 in Kraft.

Josef Dauben
1. Vorsitzender

Lothar Kleppeck
2. Vorsitzender

Ehrenordnung

§1

Geltungsbereich

Die Sportliche Vereinigung Reinickendorf 1896 e.V. erlässt diese Ehrenordnung.

§2

Ehrungen von langjährigen Mitgliedern

Die Ehrennadel wird in Silber mit Halbkranz, Silber mit Vollkranz und in Gold verliehen.

Die Verleihung der Ehrennadel in Silber mit Halbkranz setzt eine 15-jährige (15 Jahre) Mitgliedschaft voraus.

Die Verleihung der Ehrennadel in Silber mit Vollkranz setzt eine 25-jährige (25 Jahre) Mitgliedschaft voraus.

Die Verleihung der Ehrennadel in Gold setzt eine 40-jährige (40 Jahre) Mitgliedschaft voraus.

§3

Ehrungen wegen besonderer Verdienste

Für besondere Verdienste für die Sportliche Vereinigung 1896 e.V. kann vorfristig eine Ehrennadel verliehen werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit zur Ernennung zum Ehrenmitglied (Ehrenmitgliedschaft bedeutet Beitragsfreiheit auf Lebenszeit). Antragsberechtigt hierfür sind die Abteilungsleitungen.

Über die Ehrungen entscheidet der gesamte Vorstand des Hauptvereins mit einfacher Mehrheit.

Weitere Ehrungen bleiben den Abteilungen vorbehalten, der Vorstand ist vorher zu informieren.

§4

Vornahme der Ehrungen

Die Ehrungen nimmt der 1. Vorsitzende oder der jeweilige Abteilungsleiter vor.

§5

Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am 15. Februar 1982 in Kraft

Dieter Lublow
1. Vorsitzender

Horst Weichert
2. Vorsitzender

.....
.....

GESCHÄFTSORDNUNG — TENNISABTEILUNG

1. Für den Vorstand

- 1.1. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
- 1.2. Jedes Vorstandsmitglied kann den Vorsitzenden um die Einberufung einer Vorstandssitzung ersuchen. Dieser hat der Bitte unverzüglich nachzukommen.
- 1.3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- 1.4. Der Vorstand beschließt auf den Antrag des Vorsitzenden über die Einstellung und Entlassung aller Angestellten.
- 1.5. Der Vorstand entscheidet über Erlass und/oder Ermäßigung der Aufnahmegebühr und Beiträge. Die Entscheidung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Vorstandsmitglieder getroffen werden. Der Vorstand ist der Hauptversammlung antwortpflichtig.
- 1.6. Unabhängig von den Geschäftsbereichen der einzelnen Vorstandsmitglieder entscheidet in Streitfällen der Gesamtvorstand durch Beschluss.

2. Für den ersten Vorsitzenden

- 2.1. Der Vorsitzende wird in ungeraden Jahren von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2.2. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße, satzungsgerechte Leitung der Tennisabteilung verantwortlich.
- 2.3. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ein und schlägt die Tagesordnung vor.

- 2.4. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen.
- 2.5. Der erste Vorsitzende ist Vorgesetzter aller Angestellten und Arbeiter der Tennisabteilung. Er schlägt dem Vorstand die Einstellung oder Entlassung dieser Mitarbeiter vor.
- 2.6. Der Vorsitzende ist - nach Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern - berechtigt, geeignet erscheinende Persönlichkeiten zu Vorstandssitzungen beratend hinzuzuziehen oder mit besonderen Aufgaben zu betrauen.

3. Für den zweiten Vorsitzenden

- 3.1. Der zweite Vorsitzende wird in geraden Jahren von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3.2. Der zweite Vorsitzende ist der ständige Vertreter des ersten Vorsitzenden.
- 3.3. Entscheidungen nach Teil 2 (Punkte 2.1 bis 2.5) dieser Geschäftsordnung trifft der zweite Vorsitzende bei Verhinderung oder nach im Einzelfall erteiltem Einverständnis des Vorsitzenden.

4. Für den Kassierer

- 4.1. Der Kassierer wird in ungeraden Jahren von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4.2. Der Kassierer verwaltet das Vermögen der Tennisabteilung und führt ein Inventarverzeichnis.
- 4.3. Der Kassierer ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten. Er zieht Beiträge und Gebühren termingerecht ein und führt das Mahn- und Vollstreckungsverfahren durch.
 - 4.3.1. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und ist am 1. Januar des jeweiligen Jahres fällig.
 - 4.3.2. Mitglieder die ihren Jahresbeitrag bis zu dem von der Jahreshauptversammlung festgelegten Termin nicht gezahlt haben, sind nicht spielberechtigt. Zur Überwachung der Spielberechtigung können die nicht spielberechtigten Mitglieder an der Info-Tafel ausgehängt werden.
- 4.4. Der Kassierer vertritt die finanziellen Interessen der Tennisabteilung. Er hat über den Tennis-Verband Berlin-Brandenburg und bei anderen zuständigen Stellen Zuschüsse für sportliche Vorhaben oder Personalkosten zu beantragen.
- 4.5. Der Kassierer erstellt rechtzeitig den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr.
 - 4.5.1. Der Haushaltsplan ist vom Vorstand zu beraten. Der Kassierer hat dem Vorstand bei jeder Sitzung über die finanzielle Lage der Tennisabteilung zu berichten.
- 4.6. Der Kassierer hat die Einhaltung der Etats zu überwachen. Überschreitungen einzelner Etatposten bzw. des Gesamtetats sind nur bei zwingenden Gründen zulässig. Erforderlich ist hierzu ein einstimmiger Vorstandbeschluss.
- 4.7. Der Kassierer hat den Kassenprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht und die Inventarliste zuzuleiten.

5. Für den Sportwart

- 5.1. Der Sportwart wird in geraden Jahren von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 5.2. Der Sportwart ist für alle sportlichen Belange des Vereins zuständig.

- 5.3. Er stellt die Mannschaften auf und meldet sie zu den Verbandsspielen (ausgenommen Jugendliche), Klassenmeisterschaften und Turnieren.
- 5.4. Er überwacht die sportliche Ausrichtung der Vereinsmeisterschaften.
- 5.5. Der Sportwart führt die Rangliste und setzt Kästchen- und Ausscheidungsspiele fest.

6. Für den Jugendwart

- 6.1. Der Jugendwart wird in ungeraden Jahren von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 6.2. Der Jugendwart ist verantwortlich
 - 6.2.1. für die Förderung und Betreuung der männlichen und weiblichen Jugend
 - 6.2.2. für die sportliche Ausrichtung aller Jugendverbandsspiele, Turniere usw. sowie die Aufstellung und Meldung der Mannschaften.

7. Für den Schriftführer

- 7.1. Der Schriftführer wird in geraden Jahren von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 7.2. Der Schriftführer führt die Protokolle über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und ist für den allgemeinen Schriftverkehr zuständig. Das Protokoll der Hauptversammlung ist im Netzroller oder auf anderem Wege allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

8. Schlussbestimmungen

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung der Tennisabteilung erfolgen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Berlin, April 1998
Die Abteilungsleitung

Haus- und Platzordnung (HPO)

Die Tennisanlage mit Clubhaus, Plätzen, Grünanlage und Parkplätzen dient der sportlichen Betätigung, aber auch der Entspannung und Erholung aller Mitglieder. Sauberkeit, gegenseitige Rücksicht (auch gegenüber den angrenzenden Nachbarn) und pflegliche Behandlung des Vereinseigentums sind dafür unabdingbare Voraussetzungen. Deshalb rufen wir alle Mitglieder auf, aktiv daran mitzuwirken, dass folgende Punkte eingehalten werden:

Tiere dürfen nicht auf die Anlage mitgebracht werden. Sie können allerdings im Fahrzeug auf dem Parkplatz gelassen werden.

Das Parken ist nur auf den markierten 22 Einstellplätzen gestattet. Darüber hinaus sind Parkplätze auf den anliegenden Straßen zu benutzen. Das Fahren auf dem Gelände und in der Einfahrt hat im Schritttempo zu erfolgen. Die Fahrzeuge sind abends bis 22:00 Uhr vom Parkplatz zu entfernen, es sei denn, dass sie für die gesamte Nacht abgestellt werden. Fahrzeugpflege auf dem Parkplatz ist nicht erlaubt!

Fahrräder sind in den Fahrradständern (zwischen Platz 3 und 4) abzustellen. Auch für Fahrradfahren gilt Schritttempo auf der Fahrt zum Fahrradständer; Fußgänger haben Vorrang!

Die Clubhaustür ist immer geschlossen zu halten, da sie von innen nicht ausreichend beobachtet werden kann. Die Terrassentür ist zu schließen, wenn niemand mehr im Clubraum ist bzw. der Zugang vom Platz aus nicht kontinuierlich beobachtet werden kann.

Im gesamtem Clubhaus ist (entspr. der Gesetzgebung) das Rauchen nicht gestattet.

Die Duschräume dürfen nicht mit Tennisschuhen betreten werden. Der Fußboden der Umkleieräume ist mit den dort bereitgestellten Besen / Handfegern von dem aus den Schuhen fallenden Sand von den Verursachern zu reinigen. Während des Duschens müssen die Fenster geschlossen bleiben (mögliche Lärmbelästigung der Nachbarn). Alle Bekleidungsstücke sind nach Benutzung der Umkleieräume zu entfernen. Andernfalls werden Sie vom Reinigungsdienst in einem Sammelbehälter im Keller abgelegt und ggf. zum Saisonende „entsorgt“.

Wenn die Ökonomie geöffnet ist, dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke auf der Anlage nicht verzehrt werden. Das gilt nicht für alkoholfreie Erfrischungsgetränke während des Spielens.

Es ist nicht gestattet, Möbel aus dem Haus zu tragen und Stühle von der Terrasse zu entfernen. Sitzpolster sind nach Benutzung wieder in die Regale im Vorraum des Clubhauseingangs zurückzulegen. Insbesondere gilt dies bei beginnendem Regen!

Eltern, die ihre Kinder mitbringen, sind verpflichtet, sie zu beaufsichtigen und dafür Sorge zu tragen, dass sie den Spiel- und insbesondere den Wettkampfbetrieb nicht stören. Auf der Anlage stehen ein Spielplatz und eine Spielwiese zur Verfügung. Jegliches Spielen auf den Parkflächen ist untersagt.

Das Tennisspielen ist nur in Tenniskleidung und mit für Ziegelmehlplätze geeigneten Tennisschuhen gestattet. Der Platz ist vor dem Spielen ausreichend zu wässern, nach dem Spielen abzuziehen und die Linien sind abzufegen. Alle privaten Gegenstände (Bälle, Balldosen, Getränkeflaschen etc.) sind mitzunehmen.

Spielberechtigt sind grundsätzlich nur Mitglieder, die den fälligen Beitrag entrichtet haben. Gäste können mit Mitgliedern nach Entrichtung der Gastgebühr spielen. Die Spieldauern und die Belegregelungen sind in der Spielordnung niedergelegt.

Die Mitglieder sorgen dafür, dass auch die Gäste sich an die Regeln halten.

Wer als letzter die Anlage verlässt ist verpflichtet, diese zu sichern:

1. Rollos in den Clubräumen herabzulassen.
2. Alle Fenster (Umkleide-, Duschräume, Toiletten) schließen.
3. Alle Lichter ausschalten.
4. Clubhaus- und Kellertür sowie das Grundstückstor verschließen.
5. Im Winter ist auch die Halle zu verschließen.

Es wird gebeten, Beschädigungen aller Art dem Vorstand umgehend zu melden (auf der „To-do-Liste“ neben dem Eingang).

Bei Verstößen gegen die HPO findet § 7 der Satzung der Sportlichen Vereinigung Reinickendorf 1896 e.V. Anwendung.

November 2007

Der Vorstand.

Spielordnung - Platzbelegung

Um eine optimale Nutzung der Plätze zu erreichen und um möglichst vielen Mitgliedern Spielmöglichkeiten zu schaffen, wird das bewährte Reservierungssystem für die Plätze **1, 2, 3, 4 und 5** beibehalten. Um auch Mitgliedern, die aufgrund beruflicher oder privater Verpflichtungen über relativ wenig freie Zeit verfügen, die Möglichkeit zum Tennisspielen zu schaffen, gilt für Platz 6 ein besonderes Reservierungssystem.

I. Generelle Spielordnung

1. Vor dem Spielen ist der Platz ausreichend zu wässern, bei starker Belegung auch innerhalb der Spielzeit! Der Schlauch ist an der Platzlängsseite ohne Verschlingungen und Knicke abzulegen.
Nach dem Spielen ist der Platz (nicht nur innerhalb der Linien) mit dem Schleppnetz abzuziehen und die Linien sind mit dem Linienbesen zu fegen.
2. Die Einhaltung der Spielzeit (einschließlich Abziehen und Fegen) ist eine Selbstverständlichkeit und bedarf nicht erst der Aufforderung der nachfolgenden Spieler.
3. Das Tennisspielen ist nur in Tenniskleidung und mit für Ascheplätzen geeigneten Tennisschuhen gestattet.
4. Spielberechtigt sind grundsätzlich nur Mitglieder, die den fälligen Beitrag entrichtet haben. Gäste können nur mit Mitgliedern nach Entrichtung der Gastgebühr spielen.
5. Eintragungen, die den Regeln dieser Spielordnung nicht entsprechen, werden ersatzlos gestrichen. Zur Streichung sind nur Mitglieder des Vorstandes berechtigt.

II. Spielordnung für Plätze 1, 2, 3, 4 und 5

1. Die Spielzeit beträgt 1 Stunde für ein Einzel, 1 ½ Stunden für ein Doppel.
2. Die Eintragung erfolgt auf den vorbereiteten Formularen am Brett im Vorraum des Clubhauses.
3. Die Eintragung ist unabhängig von der momentanen Ausnutzung der Plätze in jedem Fall unter der Angabe der Anfangszeiten (auf 5 Minuten genau) erforderlich. Hierbei müssen sämtliche Spieler mit Vor- und Zunahmen genannt werden. Die Eintragung nur eines Namens ist nicht gültig.
4. Um eine Reservierung vorzunehmen, ist es erforderlich, dass sich mindestens einer der Spieler bis zum Spielbeginn auf der Anlage aufhält. Ist der Spielpartner bis zum eingetragenen Spielbeginn nicht anwesend, wird die Reservierung hinfällig. Die Spielzeit kann von einer anderen Paarung übernommen werden.
5. Reservierungen dürfen nicht mehr als dreißig Minuten vor der beabsichtigten Spielzeit eingetragen werden; es sei denn, dass die Reservierung an eine Kette von Eintragungen erfolgt, d.h. dass für längere Zeit Reservierungen eingetragen sind. Dann müssen sie direkt im Anschluss an die letzte eingetragene Spielzeit eingetragen werden.
6. Es ist für jeden Spieler nur jeweils eine Reservierung möglich. Eine Neueintragung kann erst nach Beendigung der Spielzeit erfolgen. Das gilt auch für Spieler, die zur Komplettierung eines Doppels herangezogen werden.
7. Wer mit einem Trainer spielt, kann sich für weiteres Spielen erst nach Ende der Trainerstunde wieder eintragen.
8. Die Vornotierung zu einem zukünftigen Termin ist auf diesen Plätzen nicht gestattet.

III. Spielordnung für Platz 6 (Vorausbelegung)

1. Die Spielzeit beträgt für Einzel **und** Doppel 1 Stunde. Spielbeginn ist jeweils zur vollen Stunde.
2. Die Reservierung für eine Tennisstunde kann im Voraus eingetragen werden, wenn die gewünschte Spielzeit frei ist.

3. Die Eintragung erfolgt auf dem vorbereiteten Formularblock am Brett im Vorraum des Clubhauses an dem gewünschten Tag/Datum. Es gilt auch hier die Regel II.3.
4. Sind die eingetragenen Spieler bis zum eingetragenen Spielbeginn nicht vollständig anwesend, ist die Reservierung hinfällig. Das Einspringen einer „Ersatzperson“ ist in keinem Fall gestattet.
Der Platz wird dann für das normale Reservierungsverfahren (Abschnitt II) freigegeben.
5. Es ist für jeden Spieler nur jeweils eine Reservierung auf Platz 6 möglich. Eine Neubelegung kann erst nach Beendigung der Spielzeit erfolgen. Das gilt auch für Spieler, die zur Komplettierung eines Doppels herangezogen werden.
6. Bei Doppeleintragungen von einzelnen Spielern werden alle Reservierungen dieses Spielers gestrichen. Es können Reservierungen anderer Spieler eingetragen werden.
7. Für nicht vorreservierte Stunden gilt das Reservierungsverfahren aus Abschnitt II, d.h. Eintragung am selben Tag kurz vor Spielbeginn.

September 2009
Der Vorstand

